

Satzung.....

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein „Frohsinn“ Mödingen, gegr. 1955“. Er hat seinen Sitz in Mödingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Vereinsgemeinschaft Mödingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. und dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung, der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er trägt damit zum Aufbau und zur Erhaltung des musikalischen Volksgutes bei.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Probeabende,
- Ausbildung des Jugendnachwuchses,
- Veranstaltung von Konzerten,
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen oder Feiern und
- Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen der verschiedenen Musikbünde, ihrer Unterbände und Vereine.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aktive Mitglieder können nach Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Als aktives Mitglied können alle Personen, die Interesse an der Blasmusik haben und in gutem Rufe stehen, aufgenommen werden. Sie müssen den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennen und zum Wohle des Vereins mitarbeiten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Als passive Mitglieder können alle Personen, die in gutem Rufe stehen und den Zweck des Vereins anerkennen und fördern, aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt und
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich und soll schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen des Vereins, oder den Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM) e.V. verstößt, oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zudem können aus dem Verein Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz erfolgter Mahnung den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei der Hauptversammlung erhoben werden, die endgültig darüber entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen mit ihren Familienangehörigen teilzunehmen, wobei Personen über 18 Jahre nicht als Familienmitglieder gelten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich bei musikalischen Übungen und Vorträgen unter die Leitung des Dirigenten zu stellen. Sie haben sich bei allen Anlässen pünktlich einzufinden. Sie dürfen sich ohne ausreichende Begründung der Mitwirkung nicht entziehen. Mehrmalig unentschuldigtes Fernbleiben von Proben und Aufführungen kann den Ausschluss aus dem Kreis der Musiker nach sich ziehen, worüber der Vorstand entscheidet. Eine Fortdauer der Mitgliedschaft als passives Mitglied ist möglich.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein und die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und mit Zustimmung der Hauptversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Austritt und Ausschluss richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Satzung.

§ 6 Vereinsorgane

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, und zwar zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge können vorher schriftlich, oder mündlich während der Hauptversammlung gestellt werden.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Bei der konstituierenden Sitzung des Vorstands wird festgelegt, welcher der gleichberechtigten Vorsitzenden in der folgenden Amtsperiode die Hauptversammlung einberuft und leitet. Dies ist in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren. Im Verhinderungsfalle leitet der andere Vorsitzende die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- die Aufstellung und Änderung der Satzung
- die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, wie Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern usw.
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
- die Auflösung des Vereins und den Aus- oder Beitritt zu Blasmusikverbänden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, diese vertreten sich gegenseitig
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Dirigenten
 - dem Jugendleiter
 - dem Noten- und Materialverwalter
 - dem Trachtenwart
 - dem technischen Leiter
 - weiteren 3 Beisitzern.
- Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Dirigent, der Jugendleiter, der Noten- und Materialverwalter, der Trachtenwart, sowie der technische Leiter werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand, im Einvernehmen mit den aktiven Musikern verpflichtet.
 - In der konstituierenden Sitzung des Vorstands wird festgelegt, welcher der gleichberechtigten Vorsitzenden in der folgenden Amtsperiode die Sitzungen des Vorstands einberuft und leitet. Dies ist in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren.

- Der Vorstand wird vom berechtigten Vorsitzenden (s. § 8 Abs. 3) nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptversammlung laut Satzung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende (Vorstand)

- Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsberechtigung. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Ihnen obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens. Im Innenverhältnis wird bestimmt welcher von beiden tätig wird.

§ 10 Geschäftsführung

- Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, welcher Vorsitzende tätig wird.
- Die Vorsitzenden oder sonstige mit der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- Zahlungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.
- alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Kassierer fertigt zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. Überschüsse, die sich aus dem Kassenabschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste am Verein und an der Volksmusik können verliehen werden:

- die Vereinsnadel in Silber durch 15-jährige aktive Musikertätigkeit,
- die Vereinsnadel in Silber durch 25-jährige passive Vereinszugehörigkeit,
- die Vereinsnadel in Gold für 25-jährige aktive Musikertätigkeit
- die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige passive Vereinszugehörigkeit

Diese Ehrungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn weniger als fünf Musiker aktiv tätig oder weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Mödingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 15 Uniformen

Die Uniformen sind Eigentum des Musikvereins „Frohsinn Mödingen“. Von jedem Musiker und jeder Musikerin, der bzw. die eine Uniform erhält, ist ein Pfand zu zahlen. Scheidet ein aktiver Musiker aus dem Verein aus, hat er die Pflicht, seine Uniform gereinigt beim Vorstand abzugeben. Wurde die Uniform in ordentlichem Zustand zurückgegeben, wird das Pfand zurückgezahlt.

§ 16 Schlussbestimmung

Stirbt ein aktives Mitglied oder ein -Ehrenmitglied, wird ein Bläserchor dem Verstorbenen die letzte Ehre erweisen, sofern die Beisetzung in Mödingen, oder in der nächsten Umgebung stattfindet.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Frohsinn Mödingen, gegr. 1955, wurde in der Hauptversammlung am 29.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg in Kraft.

Die Satzung vom 08. März 1981 tritt damit außer Kraft.

Satzung wurde am 29.04.2012 beschlossen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29.04.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Mödingen, den 14.09.2012

Vorsitzender

Vorsitzender

Schriftführer

Im Protokoll der Hauptversammlung vom 29.04.2012 werden folgende Änderungsvollmachten niedergeschrieben:

Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens die Satzung in der Fassung vom 29.04.2012, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung berechtigt.

Beanstandet das zuständige Finanzamt im Rahmen des Eintragungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit des Vereins die Satzung in der Fassung vom 29.04.2012, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung berechtigt.

Beschlussfassung: (einstimmig)